

Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 20/352

Gegenstand: Aufhebung der Beschränkungen in Pflegeheimen (Coronaverordnung)

Begründung:

Der Petent fordert, Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen das Recht zurückzugeben, wieder im eigenen Zimmer Zeit mit der Familie oder Freunden zu verbringen, auch mit Enkeln oder Urenkeln (wenn nötig, getestet oder geimpft); die Einrichtung verlassen zu dürfen, ohne zeitliche Beschränkung, Ortsverbote, ohne erklären zu müssen, wo man hingehet; die Einrichtung für Übernachtung oder einen Urlaub verlassen zu können, ohne befürchten zu müssen, anschließend durch eine „Sozialquarantäne“ stigmatisiert oder räumlich isoliert zu werden.

Die Petition wird von 28 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an, da das Land Bremen die diesbezüglichen Forderungen bereits umgesetzt hat. Zum 01.06.2021 hat das Gesundheitsamt Bremen seine Handlungsleitlinie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen unter anderem dahingehend aktualisiert, dass ein auf die Einrichtung abgestimmtes Besucherkonzept für An- und zugehörige von den Einrichtungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Bremen zu erstellen ist. Dementsprechend gilt:

- Bewohner:innen ist täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der Besuchszeiten der Einrichtung zu ermöglichen
- Besucher:innen können ohne Begleitung zu den Bewohnerzimmern oder dem Besuchsraum gehen
- Bewohner:innen haben das Recht, auch mit den Besucher:innen, die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen.

Es gelten die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-Verordnung. Dementsprechend besteht keine Quarantänepflicht nach Rückkehr in die Pflegeeinrichtung. Darüber hinaus regelt §10 der aktuellen 26. Coronaverordnung die Besuche in Pflegeheimen. Danach gelten folgende Bedingungen:

Besucherinnen erhalten Zutritt, wenn sie ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, welches höchstens 24 Stunden alt sein darf. Außerdem muss Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der besuchenden und besuchten Person bestehen. Es muss weiterhin eine Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung erfolgen. Die Hygienemaßnahmen sind von Bewohnerinnen und Besucherinnen umzusetzen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie eine gründliche Händedesinfektion sind erforderlich. Besucherinnen haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für Besucherinnen, bei denen es sich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 um nahe Familienangehörige handelt.

Im Land Bremen dürfen sich zurzeit höchstens fünf Personen aus beliebig vielen Haushalten beziehungsweise höchstens zehn Personen aus zwei Haushalten treffen. Zudem besteht eine Maskenpflicht an ausgewiesenen Orten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die dargestellten Regelungen den Status quo zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Petition widerspiegeln. Aufgrund der Dynamik des Pandemiegeschehens werden diese fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst.